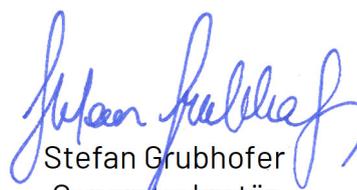


## Antrag des Präsidiums der SPORTUNION Österreich an den außerordentlichen Bundestag der SPORTUNION Österreich

Das Präsidium der SPORTUNION Österreich stellt den Antrag, dass der hohe  
außerordentliche Bundestag einer Statutenänderung laut angefügter  
Änderungsdarstellung zustimmen möge.



Peter McDonald  
Präsident



Stefan Grubhofer  
Generalsekretär

# ÄNDERUNGSDARSTELLUNG

## STATUTEN DER SPORTUNION ÖSTERREICH

beschlossen am ~~25. Ordentlichen~~  
~~außerordentlichen~~ Bundestag  
am ~~11.~~ 7. Juni ~~2022~~ 2024

## § 2: Zweck des Verbandes

Die SPORTUNION Österreich ist ein föderalistischer, in 9 Landesverbänden und in Vereinen organisierter, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne § 34 ff BAO in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem Subsidiaritätsprinzip ausübt.

Der Zweck der SPORTUNION Österreich ist

- ~~a) die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport;~~
- ~~b) die Beratung und Unterstützung der Landesverbände und Vereine und deren Mitglieder in allen Belangen des Sports;~~
- ~~c) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen;~~
- ~~d) Die Vertretung der Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und Politik~~

- a) die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport;
- b) die Förderung der Mitgliedsvereine in allen Belangen.

Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag der SPORTUNION. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an christlich-sozialen Werten orientierten Gemeinschaft anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION.

~~Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.~~

### § 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit:

- a) Unterstützung der Sportausübung **der Gesellschaft** in allen Leistungs- und für alle Altersstufen, auch im Behindertenbereich
- b) **Bereitstellung von** Angeboten an gesundheitsfördernden Maßnahmen
- c) Durchführung von und Mitwirkung in nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind
- d) Organisation **und Durchführung** von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, **sportwissenschaftlichen** und sonstigen Veranstaltungen
- e) Veranstaltung von Vorträgen, **Aus- und Fortbildungslehrgängen**, Kursen, Tagungen, **Workshops** sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel
- f) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit
- g) Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen
- h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen
- i) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. **Gesellschaften Kapitalgesellschaften**, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
- j) Erfüllung von **kulturellen und** sportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich
- k) **Durchführung von Vernetzungstreffen zum Austausch zwischen den Vereinsmitgliedern und angeschlossenen Mitgliedervereinen**
- ↳ l) **Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen**

- h) ~~..m)~~ Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen
- m) ~~.n)~~ Zusammenarbeit und Koordination von bundesweiten Aktivitäten mit den Landesverbänden
- n) ~~o)~~ Vertretung der Mitglieder und Mitarbeit in Gremien des österreichischen und internationalen Sports
- ~~o) Weiterverrechnung von Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Mitglieder mit derselben Zweckausrichtung wie der Verband selbst~~
- p) Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten, sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben, wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über die Spendenbegünstigung, wird diese Tätigkeit nur im für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht.
- q) Beratung und Unterstützung der Landesverbände und Vereine und deren Mitglieder in allen Belangen des Sports
- r) Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen
- s) Vertretung der Interessen der SPORTUNION gegenüber der Öffentlichkeit und Politik
- ~~p) t)~~ sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

## § 4: Aufbringung der finanziellen Mittel

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen und Workshops
- c) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie Projekten

- d) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Sponsor-~~engelder~~ und Werbeeinnahmen ~~insbesondere aus Publikationen~~
- ~~f) Einnahmen aus Beteiligungen an juristischen Personen~~
- ~~g) f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung~~
- ~~h) g) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen, sowie Einnahmen aus Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes~~
- ~~i) h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne eines entbehrlichen Hilfsbetriebs gemäß des § 45 (1 und 1a) BAO~~
- i) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

## § 4a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.

- f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 Zweck des Verbandes genannten Zwecke verwendet werden.
- l) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- m) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins

- ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über die Spendenbegünstigung, wird diese Tätigkeit nur im für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht.
- p) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- r) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- s) Der Verein ist berechtigt die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften zu übernehmen. Befinden sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen, sind diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassung- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen

Körperschaften, die die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen.

## § 10: Der Bundestag

### a) Einberufung

Der ordentliche Bundestag, die Mitgliederversammlung der SPORTUNION Österreich, hat alle vier Jahre stattzufinden.

Er ist mindestens zwei Monate vor dem vom Bundesvorstand festzulegenden Termin von diesem unter Bekanntgabe der Tagesordnung auszuschreiben.

### b) Zusammensetzung

Der Bundestag setzt sich zusammen aus

- je einer oder einem Delegierten pro Landesverband
- den von den Landesverbänden genannten Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Mitgliedern des Bundesvorstandes
- den Bundesrechnungsprüfenden
- den Bundesspartenreferentinnen und -referenten
- den Ehrenmitgliedern des Verbandes
- den Mitgliedern des Ehrensenates
- den Vorsitzenden der Ausschüsse
- zwei Delegierten der DSGÖ (Diözesansportgemeinschaft Österreichs)

Die Anzahl der Delegierten der Mitgliedsvereine pro Landesverband richtet sich nach den am Tag der Einberufung in der zentralen Datenbank der SPORTUNION Österreich erfassten Vereine. Je 15 Mitgliedsvereinen steht dem jeweiligen Landesverband eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu.

Die Delegierten der Mitgliedsvereine müssen ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereines und volljährig sein. Die Ausschreibung des Bundestages an die Landesverbände gilt gleichzeitig als fristgerechte Ausschreibung an die von den Landesverbänden zu nennenden Delegierten der Mitgliedsvereine.

Das Stimmrecht ist durch die Delegierte bzw. den Delegierten persönlich wahrzunehmen. Der Landesverband kann bei Verhinderung einer oder eines bereits genannten Delegierten eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten bis zum Beginn des Bundestages namhaft machen.

#### c) Anträge

Anträge zum Bundestag, mit Ausnahme der Anträge der Bundesrechnungsprüfenden bzw. Abschlussprüfenden, welche von diesen im Rahmen des Bundestages selbst gestellt werden, müssen nachweislich spätestens einen Monat vor dem Termin des Bundestages im Generalsekretariat eingelangt sein. Sie sind den Mitgliedern des Präsidiums und des Bundesvorstandes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Anträge zum Bundestag können von den Organen und von allen ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich des Bundestages fällt, werden bekanntgegeben und an das hierfür zuständige Organ weitergeleitet.

Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich des Bundestages, die im Bundestag selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), ausgenommen die Einbringung von Wahlvorschlägen, können dann der Abstimmung zugeführt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.

d) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Bundestag ist bei statutengemäßer Ausschreibung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Bundestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Ausnahmen in den Satzungen vorgesehen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.

e) Vorsitzführung

Den Vorsitz im Bundestag führt die Präsidentin bzw. der Präsident. Bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der an Jahren älteste anwesende Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

f) Wahl der Mitglieder der Organe

Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, der Rechnungsprüfenden, des Bundesdisziplinarausschusses und des Bundesschiedsgerichtes erfolgt aufgrund von Wahllisten.

Die Wahlkommission erstellt eine vollständige Wahlliste. Alle Landesverbände haben auch das Recht, vollständige Wahllisten, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidierenden enthalten müssen, bis spätestens ein Monat vor dem Bundestag über das Generalsekretariat an die Wahlkommission einzubringen.

Nähere Bestimmungen über die Handhabung der Wahllisten in der Wahlkommission sind in der Geschäftsordnung für die Wahlkommission geregelt. Nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang sind in einer, vom Bundesvorstand zu beschließenden, Wahlordnung zu regeln.

g) Aufgaben des Bundestages

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der-Bundesvorstandsmitglieder
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Funktionsperiode
- Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über Anträge der Bundesrechnungsprüfenden bzw. der Abschlussprüfenden
- Entlastung des Bundesvorstandes
- Wahl des Bundesvorstandes
- Wahl der Bundesrechnungsprüfenden oder Bestellung der Abschlussprüfenden
- Wahl des Bundesdisziplinarausschusses
- Wahl des Bundesschiedsgerichtes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten
- Festsetzung der Verbandsbeiträge und allfälliger weiterer Verbandsabgaben
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge, deren Entscheidung dem Bundestag vorbehalten sind
- Beschlussfassung über SPORTUNION-Themen von bundesweiter Bedeutung
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Verbandsauflösung

h) Außerordentlicher Bundestag

Ein außerordentlicher Bundestag ist über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus auch einzuberufen, wenn dieser

- von mindestens 5 Landesverbänden
- vom Bundesvorstand
- vom Präsidium

beantragt wird.

Der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundestages ist beim Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzubringen und von diesem binnen 3 Monaten einzuberufen. Die Berechnung der Delegiertenstimmen erfolgt analog dem ordentlichen Bundestag.

Im Rahmen eines außerordentlichen Bundestages können nur Beschlüsse zur beantragten Tagesordnung gefasst werden.

Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen zwei ordentlichen Bundestagen kein zweiter außerordentlicher Bundestag beantragt werden. Im Übrigen gelten für die Durchführung eines außerordentlichen Bundestages die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen Bundestag.

#### i) Virtueller und hybrider Bundestag

Sowohl der ordentliche Bundestag als auch der außerordentliche Bundestag können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme des Bundestags zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Bundesvorstand kann ferner die Abhaltung eines hybriden Bundestages gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen eines virtuellen oder hybriden Bundestages sind in einer vom

Präsidium auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einem virtuellen oder hybriden Bundestag gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den physischen Bundestag sinngemäß.

## § 11: Das Präsidium

### a) Einberufung

Das Präsidium ist mindestens dreimal jährlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

### b) Anträge

Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Generalsekretariat einzubringen.

### c) außerordentliche Präsidiumssitzung

Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Landesverbände unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.

### d) Zusammensetzung:

- Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:  
der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, und den Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten der SPORTUNION Österreich

- den Landespräsidentinnen und/oder Landespräsidenten, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Landesvorstandes oder der Landesleitung

Als beratende, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Präsidium an:

- die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes
- die bzw. der Vorsitzende der DSGÖ, bei deren bzw. dessen Verhinderung deren bzw. dessen satzungsgemäße Vertreterin bzw. satzungsgemäßer Vertreter
- die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär
- die Landesgeschäftsführerinnen und/oder Landesgeschäftsführer

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Personen ohne Stimmrecht im Anlassfall oder für die Periodendauer kooptieren, die als Vertreterinnen und/oder Vertreter der SPORTUNION Funktionen in Institutionen, Gremien und Organen mit Relevanz für den Verband innehaben.

#### e) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit 2/3-Mehrheit gefasst.

#### f) Virtuelle und hybride Präsidiumssitzungen

Sowohl die ordentliche Präsidiumssitzung als auch die außerordentliche Präsidiumssitzung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle

ihrer bzw. seiner Verhinderung die an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. der an Jahren älteste Vizepräsident.

Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung des Präsidiums durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Präsidiumssitzung sinngemäß.

#### g) Aufgaben

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bundesvorstandes und der Landesverbände
- Festlegung der wesentlichen Verbandsziele
- Beschlussfassung bundesweiter Vorhaben und Projekte, sofern diese nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind und deren Umsetzung im Kalenderjahr einen Betrag von EUR 100.000,00 (EUR hunderttausend) übersteigt
- Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der SPORTUNION Österreich und deren Gesellschaften
- Aufteilung der Förderungen, insbesondere Bundessportförderungsmittel, nach Maßgaben der gesetzlichen Rahmenbestimmungen und Vorgabe der Fördergeber
- Einsetzung der Wahlkommission
- Ernennung der Mitglieder des Ehrensenates
- Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten

- Beschluss der Schiedsordnung
  - Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs über Vorschlag des Bundesvorstands, wobei der Abschluss des dienstrechtlichen Vertrages dem Bundesvorstand obliegt
  - Bestätigung der Kooptierung von Mitgliedern von Verbandsorganen im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds eines Organes innerhalb der Funktionsdauer.
  - Beschluss eines Ehrenkodex unter Berücksichtigung der Werte gemäß § 2.
  - Erstellung der Geschäftsordnung für das Präsidium
  - Erstellung der Wahlordnung für den Bundestag
  - Erstellung der Geschäftsordnung für die Wahlkommission
  - **Entscheidung über die Form der Abhaltung des Bundestages**
  - **Erstellung der Geschäftsordnung für den virtuellen und hybriden Bundestag**
- h) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte des Bundesvorstandes der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
- Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), weiters der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
  - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Abschluss von Bestands-, Nutzungs- und Baurechtsverträgen, sofern diese Geschäfte und Maßnahmen nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelfall eine EUR 30.000,00 (EUR dreißigtausend) übersteigende Verpflichtung der SPORTUNION begründen;
  - die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
  - Investitionen, die den Betrag von im Einzelnen EUR 30.000,00 (EUR dreißigtausend) oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 60.000,00 (EUR sechszigtausend) übersteigen, sofern diese nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
  - die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die Übernahme von Garantien und der Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Verpflichtung aus solchen

Geschäften – im Fall von Leasingverträgen das Finanzierungsvolumen – den Betrag von EUR 10.000,00 (EUR zehntausend) im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 20.000,00 (EUR zwanzigtausend) übersteigt;

- die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.

## § 12: Der Bundesvorstand

### a) Einberufung

Der Bundesvorstand ist mindestens viermal jährlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann aber auch von der Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt werden.

### b) Zusammensetzung

Der Bundesvorstand besteht aus zumindest 6 Mitgliedern:

- Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- zwei bis vier Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten
- der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten
- bis zu maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

Weiters gehört die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an.

### c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

#### d) Virtuelle und hybride Vorstandssitzungen

Sowohl die ordentliche Vorstandssitzung als auch die außerordentliche Vorstandssitzung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle ihrer Verhinderung die an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

#### e) Aufgaben

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung der SPORTUNION Österreich. Der Bundesvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen der SPORTUNION Österreich zugewiesen sind. Die

inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte werden in der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstandes für die einzelnen Mitglieder festgelegt.

Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:

- Erstellung des Jahresprogrammes der SPORTUNION Österreich
- Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der SPORTUNION Österreich und deren Gesellschaften
- Bestellung der Bundesspartenreferentinnen und -referenten der SPORTUNION Österreich
- Bestätigung der Aufnahme der von den Landesverbänden aufgenommenen Mitgliedsvereine
- Ausschluss von Mitgliedern
- Vornahme der Verbandsehrungen
- Vorschläge über die Höhe und Einhebung des Verbandsbeitrages und weiterer Verbandsabgaben
- Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs
- Einberufung der Verbandstagungen und -sitzungen laut Statut, insbesondere des Bundestages und des Präsidiums
- Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden
- Einsetzung und Auflösung der Ausschüsse
- Erstellung der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand
- Genehmigung einer vom Generalsekretariat vorgelegten Geschäftsordnung

## § 18: Gemeinsame Bestimmungen über die Mitglieder der Organe

Die Mitglieder der Organe werden für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt bzw. nominiert. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl nach drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ist nur auf der Wahlliste der Wahlkommission möglich. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Wahlkommission notwendig.

Sollte innerhalb der Funktionsdauer eines Organes mit Ausnahme des Präsidiums ein Mitglied ausscheiden, so hat das Präsidium die Pflicht, in die vakante Position ein Mitglied zu kooptieren oder zu berufen. Der Bundesvorstand hat dazu die Möglichkeit, Vorschläge für dieses Mitglied im Präsidium einzubringen.

Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Bundesvorstandes, sowie ständiger Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und ihrer bzw. seiner Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten, ist vom Präsidium ein außerordentlicher Bundestag mit Wahlen umgehend einzuberufen. In diesem Fall ist das Präsidium unverzüglich von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär einzuberufen, als erster Tagesordnungspunkt ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender aus dem Kreise der wahlberechtigten Präsidiumsmitglieder zu wählen.

~~Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen.~~

In Beschlussangelegenheiten besteht außerhalb von Sitzungen die Möglichkeit zu Umlaufbeschlüssen. Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen.

Sofern in den Statuten nicht Näheres bestimmt ist, wird die Tätigkeit der Organe des Verbandes in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

## § 21: Auflösung der SPORTUNION des Verbandes

Die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Österreich kann nur von einem allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundestag beschlossen werden.

Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten notwendig und bedarf der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Der außerordentliche Bundestag, der die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Österreich beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen und Abwickelnden zu bestellen. Er hat auch zu bestimmen, wem das nach Abzug der Passiva vorhandene Vermögen zu übertragen ist, wobei das **verbleibende Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks nach Abdeckung der Passiva für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden ist.** ~~soweit dies möglich und erlaubt ist, wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 34 ff BAO zuzuführen ist.~~

Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gelten diese Bestimmungen soweit möglich sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Der letzte Bundesvorstand bzw. die Abwickelnden haben darüber hinaus geltende gesetzliche Bestimmungen aus Eigenem zu befolgen.

Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes zu.